



**Antrag Nr.4 zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 17.März 2012**

Antrag: § 8 Schiedsrichterordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17.03.2012 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 8 Schiedsrichterordnung um folgenden Absatz ergänzt:

Die Ahndungsmaßnahmen gemäß Ziffer a) bis e) verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind anfechtbar mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde gem. §§ 45 ff. Rechtsordnung SHFV. Bei mündlichen Verfahren auf Grundlage von § 8 Schiedsrichterordnung gelten hinsichtlich der Kostentragungspflicht § 15 Ziffern 2, 4 sowie 6 der Rechtsordnung entsprechend.

Begründung:

Die SR-Ordnung verleiht dem jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss das Recht, Verstöße gegen die SR-Ordnung und gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu verfolgen (§ 7 SRO).

Die Regelungen zur Durchführung eines solchen Verfahrens sind in der Schiedsrichterordnung in § 8 geregelt. § 8 Satz 5 Schiedsrichterordnung hält neben dem schriftlichen Verfahren auch eine mündliche Anhörung für geboten, wenn der Betroffene dieses verlangt oder der Ausschuss dieses für erforderlich erachtet.

Eine Aussage über die Kostentragungspflicht bei der Durchführung derartiger mündlicher Verfahren enthält die Schiedsrichterordnung jedoch nicht, so dass in der Vergangenheit immer wieder Streitigkeiten bzw. Unklarheiten dahingehend aufgetreten sind, wer im Falle einer Ahndung die Kosten des mündlichen Verfahrens zu tragen hat. Obige Ergänzung von § 8 Schiedsrichterordnung soll diese Lücke schließen.

Die obigen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.